

ZH_OBERGERICHT RT220186 vom 26. Januar 2023

ZH Obergericht, 2023-01-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RT220186

FR: ZH_OBERGERICHT RT220186 du 26 janvier 2023

IT: ZH_OBERGERICHT RT220186 del 26 gennaio 2023

Erwägungen

E. 1

a) Mit Urteil vom 5. Oktober 2022 erteilte das Bezirksgericht Zürich (Vorinstanz) der Gesuchstellerin in der Betreuung Nr. 1 des Betreibungsamts Zürich 4 (Zahlungsbefehl vom 4. Juli 2022) – gestützt auf einen im Rahmen einer Schlichtungsverhandlung vor dem Friedensrichteramt Stadt Dietikon geschlossenen Vergleich – definitive Rechtsöffnung für Fr. 2'250.--; die Kostenfolgen wurden zu Lasten des Gesuchsgegners geregelt (Urk. 7 = Urk. 11). b) Hiergegen erhob der Gesuchsgegner am 10. November 2022 fristgerecht Beschwerde und stellte sinngemäss den Beschwerdeantrag, das angefochtene Urteil aufzuheben und das Rechtsöffnungsgesuch abzuweisen (Urk. 10). c) Die vorinstanzlichen Akten wurden beigezogen (Urk. 1-9). Der Gesuchsgegner hat den ihm auferlegten Gerichtskostenvorschuss von Fr. 450.-- geleistet (Urk. 16, Urk. 17). Da die Beschwerde des Gesuchsgegners nicht vom diesem, sondern von seiner früheren Ehefrau unterzeichnet war (vgl. Urk. 10 am Ende), wurde dem Gesuchsgegner mit Verfügung vom 22. Dezember 2022 eine Nachfrist von 10 Tagen angesetzt, um eine von ihm unterzeichnete Vollmacht für seine frühere Ehefrau oder eine von ihm unterzeichnete Kopie der Beschwerde einzureichen, unter der Androhung, dass im Säumnisfall die Beschwerde als nicht erfolgt gelte (Urk. 18). Diese Verfügung wurde am 3. Januar 2023 versandt und dem Gesuchsgegner am 4. Januar 2023 zur Abholung gemeldet; er hat sie jedoch innert der Abholfrist bis 11. Januar 2023 nicht abgeholt (vgl. Sendungsverfolgung bei Urk. 19). Da der Gesuchsgegner vom Beschwerdeverfahren Kenntnis hat und also mit einer Zustellung rechnen musste, gilt die Verfügung als am 11. Januar 2023 zugestellt (Art. 138 Abs. 3 lit. a ZPO); die Frist lief demzufolge am Montag, 23. Januar 2023 ab (Art. 142 Abs. 1 und 3 ZPO). Sie ist unbenutzt verstrichen. d) Da der Gesuchsgegner innert der ihm angesetzten Nachfrist weder eine Vollmacht für seine frühere Ehefrau noch eine von ihm unterzeichnete Beschwerdeschrift eingereicht hat, gilt seine Beschwerde vom 10. November 2022 androhungsgemäss als nicht erfolgt. Das Beschwerdeverfahren ist demgemäss abzuschreiben (Art. 242 ZPO).

- 3 -

E. 2

a) Für das Beschwerdeverfahren beträgt der Streitwert Fr. 2'250.--. Die zweitinstanzliche Entscheidegebühr ist in Anwendung von Art. 48 i.V.m. Art. 61 Abs. 1 GebV SchKG auf Fr. 150.-- festzusetzen. b) Die Gerichtskosten des Beschwerdeverfahrens sind ausgangsgemäss dem Gesuchsgegner aufzuerlegen und mit dem von ihm geleisteten Vorschuss zu verrechnen (Art. 106 Abs. 1, Art. 111 Abs. 1 ZPO). Der Überschuss ist dem Gesuchsgegner zurückzuerstatten, unter Vorbehalt der Verrechnung mit offenen Forderungen der Gerichtskasse. c) Für das Beschwerdeverfahren sind keine Parteientschädigungen zuzusprechen, dem Gesuchsgegner zufolge seines Unterliegens, der Gesuchstellerin mangels

relevanter Umtriebe (Art. 106 Abs. 1, Art. 95 Abs. 3 ZPO). Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.